



Ein Handelsplatz der Börsen AG

Zulassungsordnung für Börsenhändler an der Börse Düsseldorf

Stand: 26. Mai 2025

§ 1 Zulassungspflicht

(1) Personen, die berechtigt sein sollen, für ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen an der Börse Düsseldorf zu handeln (Börsenhändler), bedürfen der Zulassung durch die Geschäftsführung.

(2) Die Zulassung ist schriftlich durch den Handelsteilnehmer, für den der Börsenhändler zum Handel an der Börse berechtigt sein soll, zu beantragen. Der Antrag ist sowohl vom zugelassenen Unternehmen als auch vom zuzulassenden Börsenhändler zu unterzeichnen. Dem Antrag sind alle zur Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen erforderlichen Nachweise beizufügen.

(3) Als Börsenhändler ist zuzulassen, wer zuverlässig ist und die notwendige berufliche Eignung hat. Börsenhändler können jeweils nur für ein Unternehmen zugelassen werden.

§ 2 Zuverlässigkeit

(1) Die erforderliche Zuverlässigkeit ist gegeben, wenn die Gewähr für eine künftige ordnungsgemäße Börsenhändlerstätigkeit besteht. Zum Nachweis der Zuverlässigkeit sind dem Antrag insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:

a) Ein lückenloser, unterzeichneter Lebenslauf, der sämtliche Vornamen, den Geburtsnamen, den Geburtstag, den Geburtsort sowie die Staatsangehörigkeit enthalten muss,

b) eine Erklärung der Person,

aa) ob gegen sie wegen eines Verbrechens oder Vergehens nach §§ 261, 263, 263a, 264a, 265b bis 271, 274, 283 bis 283d, 299 oder 300 des Strafgesetzbuches oder wegen eines Verstoßes gegen das Gesetz über das Kreditwesen, das Wertpapierhandelsgesetz, das Börsengesetz, die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung), die Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (Leerverkaufsverordnung), das Depotgesetz, das Geldwäschegesetz oder das Investmentgesetz, in der jeweils geltenden Fassung ein Strafverfahren anhängig oder ein Bußgeldverfahren eingeleitet ist,

bb) ob sie wegen einer solchen Tat rechtskräftig verurteilt wurde oder ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid ergangen ist,

cc) ob sie oder ein von ihr geleitetes Unternehmen als Schuldner in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder ein vergleichbares Verfahren einbezogen waren oder sind.

Die Geschäftsführung ist berechtigt, weitere Nachweise (bspw. ein polizeiliches Führungszeugnis) zu verlangen.

(2) Auch nach erfolgter Zulassung als Börsenhändler ist dieser verpflichtet, der Geschäftsführung unverzüglich Tatsachen zu melden, die die Zuverlässigkeit in Frage stellen (vgl. Abs. 1b sowie § 20 der Börsenordnung der Börse Düsseldorf). Die Geschäftsführung ist berechtigt, während des Bestehens der Zulassung Nachweise im Hinblick auf die Zuverlässigkeit zu verlangen.

§ 3 Berufliche Eignung

(1) Die berufliche Eignung des Börsenhändlers ist anzunehmen, wenn die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen nachgewiesen werden, die zum Handel an der Börse befähigen.

(2) Fachliche Kenntnisse im Sinne von Absatz 1 liegen vor, wenn der Börsenhändler ausreichende Kenntnisse über die Regelwerke der Börse sowie die Funktionsweise des Börsenhandels besitzt. Der Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnisse kann insbesondere durch die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungskommission einer deutschen Wertpapierbörse erbracht werden. Liegt die Ablegung der Börsenhändlerprüfung vom Zeitpunkt der Antragstellung nach § 1 Absatz 2 gerechnet länger als zwei Jahre zurück, können die fachlichen Kenntnisse überprüft werden.

(3) Praktische Erfahrungen im Sinne von Absatz 1 liegen beispielsweise vor, wenn eine Teilnahme am Handel an einer Börse oder an einem Multilateralen Handelssystem über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten innerhalb der letzten zwei Jahre vor Antragstellung nachgewiesen werden.

§ 4 Vereinfachtes Zulassungsverfahren

(1) Als Börsenhändler wird zugelassen, wer an einer anderen deutschen Wertpapierbörse über eine Zulassung verfügt, die bereits länger als sechs Monate im Zeitpunkt der Antragstellung

andauert. Eine Kopie der Zulassungsbescheinigung ist der Geschäftsführung zu übermitteln.

(2) Als Börsenhändler wird zugelassen, wer außerhalb Deutschlands an einer Wertpapierbörse mit Sitz innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweiz und Großbritannien über eine Zulassung verfügt, die bereits länger als sechs Monate im Zeitpunkt der Antragstellung andauert, sofern die Zulassungsbestimmungen des jeweiligen Marktes mit den hiesigen vergleichbar sind. Der Geschäftsführung ist eine Kopie der Zulassungsbescheinigung zu übermitteln.

§ 5 Ruhen, Widerruf und Erlöschen der Zulassung

Das Ruhen, der Widerruf und das Erlöschen der Zulassung des Börsenhändlers richten sich nach den Bestimmungen des § 23 der Börsenordnung der Börse Düsseldorf.

§ 6 Inkrafttreten

Die Zulassungsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft, es sei denn, der Börsenrat hat einen späteren Zeitpunkt bestimmt.